

Satzung des EULISP-Alumni Deutschland e.V.

Präambel

Anlässlich des im Herbst 1999 in Hannover gegründeten und erstmalig aufgenommenen Ergänzungsstudienganges *Rechtsinformatik* als Teil des europaweit angelaufenen EULISP-Studienprogrammes (European Legal Informatics Study Programme) hat sich der Verein das Ziel gesetzt, einen originären Beitrag zur Förderung des EULISP-Studienprogrammes und zum Informationsaustausch seiner Teilnehmer zu leisten: Er übernimmt die Funktion

1. einer kommunikativen Plattform als Teil eines lebendigen Netzwerkes von aktiven und ehemaligen EULISP-Studenten sowie den Lehrbeauftragten des Studienprogrammes.
2. einer Anlaufstelle für Kontakte sowohl für aktive wie zukünftige Studenten des EULISP-Programmes als auch für Interessierte aus dem Bereich des öffentlichen Lebens sowie der Privatwirtschaft.
3. einer engen Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis durch seine Mitglieder.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "EULISP-Alumni Deutschland" (EULISP-Alumni); Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover. Der Vorstand kann den Ort der Geschäftsstelle hiervon abweichend festlegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck / Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Zusammenführung von aktiven und ehemaligen EULISP-Studenten sowie den Lehrbeauftragten des Studienprogramms. Er fördert die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen
 - (a) den Studenten und der Privatwirtschaft sowie Vertretern des öffentlichen Lebens,
 - (b) den europäischen Partnerstudenten der beteiligten Universitäten,
 - (c) den europäischen Rechtsinformatikinstituten und seinen Studenten zur Verbesserung des Ansehens des Studienganges und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Absolventen.

- (2) Zu den Aufgaben in diesem Zusammenhang gehören insbesondere
 - die Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger Ehemaligentreffen;
 - die Mitausrichtung der Graduiertenabschlussfeier im Zusammenwirken mit dem Institut für Rechtsinformatik ("IRI") der Universität Hannover;
 - die Vorhaltung und Pflege einer eigenen Website/Homepage sowie die Unterhaltung einer eigenen Mailingliste als Forum für wissenschaftliche Diskussionen und zur vereinsinternen Kommunikation.
- (3) Der EULISP-Alumni verfolgt seinen Zweck parteipolitisch neutral sowie unabhängig.
- (4) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des EULISP-Alumni fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) *Ordentliche* Mitglieder des Vereins können die aktiven und ehemaligen Studenten sowie die Lehrbeauftragten des EULISP-Studienprogrammes werden.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein und das EULISP-Studienprogramm verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein in besonderer Art und Weise unterstützen.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Barauslagen können erstattet werden.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch *Tod*, *Austritt* oder *Ausschluss* aus dem Verein.
- (3) Der *Austritt* aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bis dahin besteht Beitragspflicht. Die Austrittserklärung hat bis zum 30. November des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein *ausgeschlossen* werden, wenn es mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten ist.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen Umlagen beschließen.

- (3) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, ausnahmsweise den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 – Eigene Mitgliedschaft des EULISP-Alumni

- (1) Der Verein kann selbst Mitglied anderer Organisationen werden, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben förderlich ist.
- (2) Über einen etwaigen Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 10).

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über
 - (a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - (b) die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - (c) sowie in allen Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. Die Einladung in elektronischer Form soll per E-Mail und über die Webseite des Vereins erfolgen.
- (2a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuell abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Form der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt und in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (3) Der Vorstand kann zudem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Zulassung des Antrages bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, hilfsweise einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (7) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich vertreten lassen, natürliche Personen nur durch andere Mitglieder. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als zwei Mitglieder vertreten. Für Änderungen der Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins sind 9/10 der anwesenden, gültigen Stimmen erforderlich und die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (8) Bei Wahlen können 10 % der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Hat von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung auch online durchzuführen, sofern die vorstehenden Prinzipien des § 9 dieser Satzung im Rahmen eines solchen Verfahrens gewährleistet sind.

§ 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern; angestrebt ist die Besetzung des Vorstandes mit mindestens je einem aktiven Mitglied aus dem Kreis der laufenden Semester

des EULISP-Studienprogrammes. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden auf entsprechenden Nachweis erstattet.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch in elektronischer Form), beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger ernennen. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

§ 11 - Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Ihre Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstands der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des EULISP-Studienprogramms zu verwenden hat.

Hannover, 15.12.2000

Unterschriften